



GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES.

VOM 17. Oktober 2019

Verhandelt in öffentlicher Sitzung

Punkt Nr. 8

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles , NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth,
KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlte entschuldigt: HEINDRICHS Elmar, Ratsmitglied.

Festlegung der Gebühren ab dem 01.01.2020.

13. Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen, so wie durch das Gesetz vom 18.06.2018 abgeändert;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen dahingehend abändert, dass seit dem 01.08.2018 Anträge zur Vornamensänderung beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die Bearbeitung der Anträge zur Vornamensänderung eine Verwaltungsgebühr erheben kann; dass es daher angebracht ist eine solche Gebühr festzulegen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 104/16101-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2020 und für eine unbegrenzte Dauer eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 3. Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;
- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Artikel 5:

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,
V. KRINGS

Der Vorsitzende,
D. FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 29.10.2019

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,


Verena KRINGS




Daniel FRANZEN